



Gleichbehandlungsbericht

der Süwag Energie AG für das Jahr 2010

**Vorgelegt von der
Gleichbehandlungsbeauftragten
der Süwag Energie AG**

Nicola Gemba-Wältermann

Süwag Energie AG
Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt
Telefon: 069-3107-2391
E-Mail: nicola.gemba-waeltermann@suewag.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel | 2 |
| 1. Organisatorische Veränderungen in der Süwag-Gruppe | 3 |
| 2. Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe | 4 |
| 3. IT-Maßnahmen der Süwag-Gruppe | 6 |
| 4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse | 9 |
| 5. Marktauftritt des Netzbetreibers | 13 |
| 6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten | 16 |
| 7. Ausblick | 20 |

Präambel

Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften, die Süwag Netz GmbH, die Süwag Netzservice GmbH und die Süwag Kundenservice GmbH setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Vor diesem Hintergrund hat sich die Süwag Energie AG im Oktober 2005 ein Gleichbehandlungsprogramm gegeben und dieses sowohl der Bundesnetzagentur als auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im folgenden kurz „Mitarbeiter“ genannt – bekannt gegeben. Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen in der Süwag Energie AG und ihren Tochtergesellschaften wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens bleibt und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Gleichermäßen gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und Süwag Netz GmbH veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2011 erstreckt.

1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde die Süwag Netz GmbH als eigenständiger voll funktionsfähiger Netzbetreiber durch die Übertragung von Aufgaben und Mitarbeitern im Rahmen des Projektes „DSO +“ gestärkt. In diesem Zusammenhang wurden die Funktionen: Netzführung 110 kV, 10/20 Kv; Netz-Energiedatenmanagement (Netzdokumentation, Zählerwertmanagement); Querschnittsfunktionen, Personal, Recht, IT; Operativer Netzplanung; Netzvertrieb (Anschlussprozess) aus der Süwag Energie AG bzw. der Süwag Netzservice GmbH in die Süwag Netz GmbH verlagert.

Danach erfüllt die Süwag-Gruppe vollständig die Anforderungen des gesellschaftsrechtlichen Unbundlings gemäß EnWG. Mit der Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Unbundlings wird automatisch auch das buchhalterische Unbundling gemäß EnWG eingehalten.

2. Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe

Gleichbehandlungsprogramm

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms ist inzwischen ein Standardprozess. Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem die Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm ausgehändigt. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert. Allen anderen Mitarbeitern war das Gleichbehandlungsprogramm bereits nach Inkrafttreten des aktuellen EnWG bekannt gemacht worden. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre war in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren.

Alle Süwag-Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex grundsätzlich verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Vorschriften zur Entflechtung nach §§ 6-10 sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertraglich relevante Richtlinie sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderung an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Regelwerke

Bei der Süwag Netz GmbH existieren unter anderem Prozess- und Standardisierungsrichtlinien (z.B. technische Regelwerke, Instandhaltungsrichtlinien). In diesen Regelwerken werden neben Prozessbeschreibungen unter anderem Vorgaben und Arbeitsanweisungen für den Netzbetreiber dokumentiert. Dabei wird den Besonderheiten der Süwag Netz GmbH hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit generell Rechnung getragen.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfung zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Qualitätsmanagementinstrument ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und gleichzeitig den Umstrukturierungsprozess in den Unternehmen konstruktiv zu begleiten.

Für die Süwag Netz GmbH hat die unabhängige TSM-Zertifizierung eine besondere Bedeutung auch als Anerkennung und Ausweis für das im Unternehmen verankerte Qualitätsbewusstsein. Nachdem sich die Süwag Netz GmbH im Gasbereich durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum zertifizieren ließ, steht für 2011 die Zertifizierung auch für den Strombereich an, die bis Mitte 2012 abgeschlossen sein soll.

3. IT-Maßnahmen in der Süwag Gruppe

Umsetzung GPKE und GeLiGas

Die Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA wurde im Berichtszeitraum fristgerecht abgeschlossen. Seit dem 01.10.2010 laufen alle GPKE- und GeLi Gas-Prozesse beim von der Süwag Netz GmbH beauftragten Dienstleister - der Süwag Kundenservice GmbH - festlegungskonform. Damit kommuniziert der Netzbetreiber mit dem assoziierten Vertrieb der Süwag Energie AG für die Sparten Strom und Gas wie mit allen anderen Lieferanten am Markt (Prozessidentität), soweit die Marktpartner die Datenformate ebenfalls festlegungskonform bedienen. Um die Datensicherheit zu erhöhen, wird allen Lieferanten die Verschlüsselung und Signatur von Daten angeboten.

MaBIS

Am 28.04.2010 wurden von der BNetzA die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) festgelegt. Darin werden die Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln. Die Süwag Netz GmbH hat gemeinsam mit ihrem Dienstleister – der Süwag Kundenservice GmbH – im Berichtszeitraum ein Projekt aufgesetzt, um die Festlegung bis zum 01.04.2011 umzusetzen. Die operative Umsetzung startet rechtzeitig im produktiven Betrieb mit den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und EnBW sowie allen Marktteilnehmern.

Unbundling-Konformität bei den IT-Systemen

Für die notwendige Konformität der Geschäftsprozesse mit den Unbundling-Vorschriften ist eine geeignete IT-Systemstruktur von zentraler Bedeutung, insbesondere auch im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der Prozesse der GPKE- und Geli-Gas. Vor diesem Hintergrund wird zu Recht immer wieder der Umbau integrierter Systeme in zwei informatisch und physikalisch getrennte IT-Systeme befürwortet.

Bereits in der Vergangenheit wurde im Zuge des Projektes Systemtrennung (SIT) eine vollständige gesellschaftsrechtliche und IT-seitige Trennung von Netz- und Netzeigentümerdaten einerseits und Vertriebsdaten andererseits für alle beteiligten Süwag-Gesellschaften erfolgreich vollzogen. Mit dieser Systemtrennung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber gegenüber allen Lieferanten prozessidentisch handelt und dadurch von vornherein mögliches Diskriminierungspotential ausgeschlossen werden kann.

Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Zur Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes ist in der Süwag-Gruppe existiert weiterhin der „Leitfaden zur Regelung der IT-Berechtigungen“ (unter anderem für IT-Anwendungen, Laufwerke/Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten). Diese beinhaltet insbesondere den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern. Die Berechtigungen von Mitarbeitern die im Zuge der Umstrukturierung ihren Arbeitsplatz bzw. die Gesellschaft gewechselt haben, sind zeitnah angepasst worden.

IT-Sicherheit

Für die Süwag-Gesellschaften gelten im Rahmen des RWE-Konzerns eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy). Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Süwag Netz GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr. Dies umfasst u.a. den Konzessionsbereich und das Kompetenzcenter Anlagevermögen sowie darüber hinaus weitreichende operative Tätigkeiten einer Holding im Sinne von koordinierenden Funktionen, Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen und Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion und der damit verbundenen Kontrollrechte.

Die Geschäftsführung der Süwag Netz GmbH ist ausschließlich für den Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Süwag Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert. Dabei wurde auch wie bereits im Jahr zuvor durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben selbstverständlich keinerlei Schnittstelle zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere die daran beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

Steuerung der Dienstleister

Diese Geschäftsbeziehungen des Netzbetreibers zu seinen Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder –externe Dienstleister handelt. Eine Kopplung gerade der internen Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit der Süwag Energie AG als Netzeigentümerin existiert nicht. Darüber hinaus enthalten die Verträge selbstverständlich Kündigungsklauseln, so dass die Netzgesellschaft in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt.

Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Der Netzbetreiber überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die Süwag Netz GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat bei deren Einhaltung die entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister abschließend erledigt werden dürfen. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden im Einzelfall von der Süwag Netz GmbH entschieden. Darüber hinaus hat sich die Süwag Netz GmbH wertwichtige Entscheidungen im Tagesgeschäft – prozessual verankert – zur Entscheidung vorbehalten. Auf diese Weise wird das Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers operativ umgesetzt.

Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen)

Mit der Novellierung des EnWG und der neuen Messzugangsverordnung (MessZV) im Herbst 2008 wurden die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Messwesens gesetzt. Für die Süwag Netz GmbH, die als Netzbetreiber bisher traditionell die Rolle des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters inne hat und auch weiter innehaben wird, ergaben sich hieraus neue Aufgaben. Im Berichtszeitraum hat die BNetzA am 09.09.2010 die „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ festgelegt. Die Veröffentlichung der standardisierten Verträge wurde vom Netzbetreiber vorgenommen. Für die Einführung der Geschäftsprozesse wurden entsprechende Projekte aufgesetzt, um auch hier eine fristgerechte Umsetzung bis zum 01.11.2011 zu gewährleisten.

Aktuell sind bei der Süwag Netz GmbH 17 Messstellenbetrieberverträge und 17 Messdienstleisterverträge abgeschlossen. 10 Messstellenbetreiber haben tatsächlich bisher ca. 2.500 Zähler eingebaut.

Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl konnten bisher noch alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Süwag Netz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Im Bereich der Süwag Netz GmbH mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

Verlustenergiebeschaffung

Die Verlustenergie für die Süwag Netz GmbH wird gemäß § 22 EnWG, § 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung über ein internetbasiertes Auktionsverfahren beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wurde vollständig umgesetzt. Die überarbeiteten Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet für alle Anbieter abrufbar. Die Süwag Netz GmbH schreibt die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie entsprechend der Festlegung der BNetzA (BK6-08-006) vom 21.10.2008 aus. Die hierfür notwendigen Bedingungen sind auf der Internetseite www.suewag-netz.de veröffentlicht. Die Ausschreibung selber erfolgt durch Angebotsabgabe per Fax.

Die bisher durchgeführten Auktionen verliefen trotz der hohen wirtschaftlichen Bedeutung sowohl für die Bieter als auch für die Süwag Netz GmbH völlig problemfrei. Als Ergebnis der Auktionen erhielten in vielen Fällen konzernexterne Bieter den Zuschlag.

5. Marktauftritt der Netzbetreiber

Die Süwag Netz GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Die Süwag Netz GmbH und ihre Dienstleister veröffentlichen selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Süwag Netz GmbH.

In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben. Daneben wird zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes ein Hinweis auf eine gesonderte Internetadresse mit entsprechenden Infos gegeben.

Umsetzung Energiedienstleistungsgesetz

Sämtliche Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz zur Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten sind auf der Internetseite www.suewag-netz.de abrufbar. Dort befinden sich Verlinkungen zu folgenden Internetseiten: „bfee-online.de“ und zu www.energieeffizienz-online.info. Hierüber werden die nach dem Energiedienstleistungsgesetz zur Realisierung von Energieeinsparmöglichkeiten geforderten Informationen zugänglich gemacht.

Internetauftritt

Das Informationsangebot des Netzbetreibers wird auf seiner Internetseite www.süwag-netz.de stetig erweitert. Diese Seiten sind unmittelbar ohne Umwege über die Homepage der Süwag Energie AG erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen als Top-Resultat angezeigt.

In 2010 wurden bspw. folgende Themen ergänzt:

- Zentraler Downloadbereich
- Neues Formular „Baustromanschluss“
- Neue TAB Mittelspannung/Gas

Daneben bietet der Netzbetreiber freiwillig und unentgeltlich eine Online-Planauskunft an.

Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen und hat dabei Hinweise der BNetzA berücksichtigt. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse dem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt.

Online-Formulare

Im Berichtszeitraum waren erhebliche Fortschritte bei der Weiterentwicklung der internetbasierten Online-Formulare zu verzeichnen, die zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen und zu mehr Benutzerfreundlichkeit führen.

So soll beispielsweise der gesamte Kommunikationsprozess der Inbetriebsetzung einer Kundenanlage nunmehr überwiegend per Internet mit dem Installateur abgewickelt werden. Dies beinhaltet u.a die Beauftragung nach § 14 NAV/NDAV und die Kundeninformationen.

In diesem Zusammenhang werden dann dem Kunden mehrfach Hinweise auf die Möglichkeit der freien Lieferanten-, Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterwahl gegeben – und zwar über

- das Internet,
- den Installateur sowie ggf.
- das Bestätigungsschreiben zum Anschlussnutzungsverhältnis.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG hat am 01.03.2011 den bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten abgelöst. Der bisherige Gleichstellungsbeauftragte wurde mit umfassenden leitenden Funktionen betraut und hat deshalb um eine Ablösung aus der Funktion gebeten. Der seit dem 01.03.2011 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Süwag Netz in leitender Funktion, nicht aber als leitender Angestellter angestellt. Die Ausführungen zur Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in diesem Bericht beziehen sich dementsprechend auf die Tätigkeiten des bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten, der dieses Amt vom 01. Dezember 2005 bis einschließlich 28. Februar 2011 inne hatte. Als Gleichbehandlungsbeauftragter hat dieser seither die pro-aktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Entflechtungsvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis etabliert.

Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Süwag Netz GmbH, Süwag Netzservice GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Besprechungstermine sowohl mit dem Vorstandsvorsitzenden der Süwag Energie AG, als auch dem Geschäftsführer der Süwag Netz GmbH statt.

Vermittlungskonzept – Unbundling-Beratungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundling-Beratungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften.

Neben dem Gleichbehandlungsprogramm selbst, kommt Informationsangeboten wie z.B. der Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm oder spezifische Beratungsgesprächen eine besondere Bedeutung zu.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in einer Vielzahl von Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der Süwag-Gruppe zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, die vom Gleichbehandlungsbeauftragten beratend begleitet wurden, gehörten beispielsweise

- Messstellenbetrieb, Messdienstleistung,
- Unbundlingkonforme Marktkommunikation (insbesondere Online-Kommunikation mit Marktpartnern)
- Investitions- und Genehmigungsrichtlinien
- Gestaltung von unbundlingkonformen Formularen
- Konsultation im Rahmen des Projektes „Optimierung Netzgeschäft“

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter bereits fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der Süwag-Gruppe bereits etablierte Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision auch als Regelprozess in der Süwag-Gruppe durchgeführt.

So überprüft die Revision z.B. regelmäßig die Einhaltung des Berechtigungskonzepts, soweit die jeweiligen Sachprüfungen hierzu einen Bezug aufweisen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hält zudem ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2009 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2010 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichts ist von der BNetzA bestätigt worden.

Weitere Aktivitäten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war und ist über die bereits beschriebenen Tätigkeiten hinaus insbesondere in die Umsetzung der sich aus den Vorgaben der BNetzA ergebenden prozessualen Anforderungen zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ beratend eingebunden.

Darüber hinaus wird er regelmäßig bei allen sich aus dem Projekt „Optimierung Netzgeschäft“ ergebenden prozessualen wie organisatorischen Fragestellungen konsultiert und ist in die Projektstruktur fest eingebunden.

Unbundling Beschwerden

Im Berichtszeitraum kam es im April 2010 zu einer Beschwerde eines Marktteilnehmers, die bei der BNetzA unter dem Aktenzeichen BK 6-10-065 anhängig war. Mittels dieser Beschwerde verlangte der Marktteilnehmer die Unterbrechung der Anschlussnutzung für von ihm belieferte Kunden wegen Zahlungsverzuges im Netzgebiet des Netzbetreibers. Unter Aufgabe der bisher vom Netzbetreiber vertretenen Rechtsauffassung wurde im Mai 2010 dem Unterbrechungsverlangen anderer Marktteilnehmer durch Implementierung eines manuellen Sperrprozesses durch den Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit seinem Dienstleister, der Süwag Kundenservice GmbH, Rechnung getragen. Seither ist es allen Lieferanten möglich, den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag zu beauftragen. Bisher wurde mit weiteren zwei Marktteilnehmern eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Derzeit werden durch diese Marktteilnehmer ca. zehn Unterbrechungen im Monat beauftragt.

7. Ausblick

Im Jahre 2011 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzeptes weiterhin die Überwachung der Unbundling-Konformität die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen.

Darüber hinaus wird die Beratungsleistung innerhalb wesentlicher bereits bestehender Projekte (z.B. Projekt zur Umsetzung der sich aus den Vorgaben der BNetzA ergebenden prozessualen Anforderungen zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“/Projekt „Optimierung Netzgeschäft“) und im Rahmen künftiger organisatorischer Veränderungen für das Handlungsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten an Bedeutung gewinnen.

Die Süwag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundlings in der Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings wird weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Frankfurt am Main, 30. März 2011

Nicola Gemba-Wältermann
Gleichbehandlungsbeauftragte der
Süwag Energie AG